

Anlage 2:

**ZUSTIMMUNG DES BÜRGERMEISTERS FÜR DIE AUSÜBUNG VON WACHTÄTIGKEITEN DURCH ORDENTLICHE MITGLIEDER DER VEREINIGUNG ODER DURCH PERSONEN, DIE EINE TATSÄCHLICHE UND OFFENSICHTLICHE VERBINDUNG ZU DER VEREINIGUNG HABEN<sup>1</sup>**

**Die Zustimmung wird erteilt**

**an:**

Name der veranstaltenden Vereinigung: .....

ZDU-Unternehmensnummer: .....

Adresse: .....

**Verantwortlicher der Vereinigung:**

Name, Vorname: .....

Nationalregisternummer<sup>2</sup>:

Telefonnummer: .....

E-Mail: .....

**der anlässlich folgender Veranstaltung/ Nutzung des gelegentlich genutzten Tanzlokals**

Name:.....

Datum: ..... Uhrzeit - Beginn: ..... Uhrzeit - Ende: .....

.....

Ort/Adresse

.....

.....

**folgenden Personen im Rahmen von Artikel 24 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit Wachtätigkeiten anvertraut.**

Als Leiter:

Name	Vorname	Nationalregisternummer oder Bis-Nummer

<sup>1</sup> Zustimmung im Rahmen von Artikel 24 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit,

<sup>2</sup> Wenn die Person keine Nationalregisternummer besitzt, muss die Bis-Nummer (Nummer wie in Artikel 4 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnt) angegeben werden, sofern die Person über eine solche Nummer verfügt.

Als ausführende Kraft:

Name	Vorname	Nationalregisternummer oder Bis-Nummer

Der Bürgermeister

(Name, Vorname, Datum und Unterschrift)

**Gesetzliche Voraussetzungen für Vereinigungen: Artikel 24 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit**

Wachtätigkeiten können im Rahmen der Regelung für Vereinigungen nur ausgeübt werden, sofern folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Die veranstaltende Vereinigung hat keine Gewinnerzielungsabsicht und verfolgt ein anderes Ziel als die Organisation oder Förderung von Veranstaltungen.
- Die Wachtätigkeiten werden im Rahmen einer Veranstaltung oder der Nutzung eines gelegentlich genutzten Tanzlokals ausgeübt.
- Die für die Wachtätigkeiten eingesetzten Personen sind Mitglieder der veranstaltenden Vereinigung (oder haben eine tatsächliche und offensichtliche Verbindung zu der Vereinigung).
- Es geht ausschließlich um eine statische Bewachung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern sowie die Überwachung und Kontrolle des Publikums zur Sicherstellung eines sicheren und reibungslosen Verlaufs der Veranstaltung oder der Nutzung des gelegentlich genutzten Tanzlokals.
- Die Personen, die Wachtätigkeiten ausüben, dürfen diese Tätigkeiten nur sporadisch ausüben (daher können professionelle Wachleute nicht über die Regelung für Vereinigungen eingesetzt werden).
- Sie dürfen dies nur unentgeltlich tun und dürfen weder Naturalvergütungen noch Trinkgeld erhalten.
- Eine Zustimmung des Bürgermeisters liegt nach Stellungnahme des Korpschefs der lokalen Polizei vor.
- Die für die Wachtätigkeiten eingesetzten Personen müssen den in Artikel 61 des Gesetzes zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit aufgeführten Bedingungen in Bezug auf ihre Person genügen, mit Ausnahme der in Nr. 4 und 7 aufgeführten Bedingungen und, sofern sie ihren gesetzlichen Hauptwohrt seit mindestens drei Jahren in Belgien haben, mit Ausnahme von Nr. 2.

Wachtätigkeiten im Rahmen der Regelung von Vereinigungen können nur für den Eigenbedarf der Vereinigung ausgeübt werden. Daher ist es nicht möglich, über dieses System Wachdienstleistungen Dritten anzubieten oder Wachtätigkeiten für Dritte auszuüben.

<b>Auskünfte</b>	
1.	<p>Folgende Personen beziehungsweise Dienste sind befugt, die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten der Vereinigung und der Personen, die die Vereinigung für die Ausübung der Wachtätigkeiten einsetzt, zu überwachen:</p> <p>a) Polizeidienste,</p>
	<p>b) Beamte und Bedienstete der Generaldirektion Sicherheit und Vorbeugung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres, die zu diesem Zweck vom Minister des Innern bestimmt werden,</p> <p>c) Sozialinspektoren der nachstehend erwähnten Dienste und Einrichtungen bei der Ausübung ihrer Aufträge, in Übereinstimmung mit dem Sozialstrafgesetzbuch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Generaldirektion Kontrolle der Sozialgesetze des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung,</li><li>- Generaldirektion der Inspektionsdienste des Landesamtes für soziale Sicherheit,</li><li>- Landesamt für Arbeitsbeschaffung,</li></ul> <p>Sie erstellen bei der Feststellung von Verstößen ein Protokoll. Die Vereinigung, die Mitglieder der Vereinigung, die Wachtätigkeiten ausüben, und ihre Leiter müssen bei einer eventuellen Kontrolle jederzeit ihre volle Mitwirkung hierzu bieten.</p>
2.	<p>Der Veranstalter und der Leiter der für Wachtätigkeiten eingesetzten Personen sorgen dafür, dass den in Nr. 1 erwähnten Personen und Diensten das Original dieser Zustimmung und eine Kopie davon am Ort der Veranstaltung beziehungsweise im gelegentlich genutzten Tanzlokal zur Verfügung stehen.</p>

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 25. Juli 2018 zur Festlegung des Musters der in Artikel 24 des Gesetzes zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit erwähnten Zustimmung des Bürgermeisters beigelegt zu werden

J. JAMBON